
Protokollauszug Gemeinderat

Geschäft	Verordnung über die Behördenentschädigungen. Anpassungen, Teilrevision der Verordnung. Zustimmung. Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. November 2025.
Datum	1. September 2025
Nummer	GR 2025-115 - 0.5.2

Ausgangslage

Die Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon vom 14. April 2014 sieht in Art. 14 grundlegend vor, dass die Verordnung jeweils im Jahr vor den Erneuerungswahlen, speziell in Bezug auf die Grundentschädigungen und Funktionszulagen, überprüft werden soll und allfällige Anpassungen der Gemeindeversammlung vorzulegen sind.

In Zumikon ist die Behördenentschädigung im Vergleich zu anderen Gemeinden im Bezirk eher tief angesetzt. Dabei handelt es sich nicht um eine allumfassende Pauschalentschädigung. Da die Arbeitsbelastung in den Ressorts ungleichmässig verteilt ist, wird der effektiv anfallende Arbeitsaufwand zusätzlich mit einem Sitzungsgeld abgegolten. Damit soll der unterschiedlich grosse Aufwand in den verschiedenen Ressorts ausgeglichen werden. Der Gemeinderat möchte gerne an diesem Grundsystem festhalten.

Vergleich mit den Nachbargemeinden Küsnacht und Zollikon (alle Beträge in CHF)

	Küsnacht *)	Zollikon °)	Zumikon
Gemeindepräsidium	68'000.00	56'925.00	44'000.00
Mitglied Gemeinderat	38'000.00	37'260.00	24'000.00
Schulpräsidium	52'000.00	43'470.00	38'000.00
Mitglied Schulpflege	26'000.00	25'875.00	18'000.00
Präsidium RPK	9'100.00	7'866.00	5'500.00
Mitglied RPK	5'600.00	4'658.00	4'000.00
Mitglied Sozialbehörde	8'100.00	6'728.00	4'000.00

*) In Küsnacht werden, über die Pauschalentschädigungen hinaus, keine Sitzungsgelder an Behördenmitglieder ausgerichtet.

°) In Zollikon wird den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen für gewisse Aufgaben zusätzlich ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Der Gemeinderat hat das Thema im Rahmen einer Aussprache am 18. August 2025 (keine Protokollierung) bereits eingehend diskutiert und grundsätzlich denkbare Anpassungen besprochen. Nach der Aussprache beauftragte er Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber, auf der Basis dieser Aussprache die konkrete Vorlage vorzubereiten und dem Gemeinderat noch einmal zu unterbreiten.

Gefasste Grundsatz-Entscheide zu den möglichen Anpassungen

Die nachfolgend aufgeführten denkbaren Anpassungen wurden am 18. August 2025 diskutiert und im Grundsatz die ebenfalls angeführten Zwischenentscheide gefällt:

- *Teuerungszulage*: Die den Mitarbeitenden von Kanton und Gemeinde gewährte Teuerung belief sich in den letzten vier Jahren auf 7,1 %. Bspw. bei der Gemeinderats-Grundentschädigung von CHF 24'000.00 würde dies einer Erhöhung von rund CHF 1'700.00 entsprechen.
 - Der Gemeinderat verzichtet darauf, die Entschädigungen um einen Teuerungsanteil zu erhöhen.
- *Funktionszulage Vizepräsidium*: Denkbar wäre es, für das (erste) Vizepräsidium von Gemeinderat und Schulpflege eine Funktionszulage einzuführen, von beispielsweise CHF 1'000.00 pro Jahr. Damit könnte etwas mehr Verbindlichkeit geschaffen werden und der hin und wieder notwendige Extra-Einsatz ein Stück weit abgegolten werden.
 - Der Gemeinderat verzichtet auf die Einführung einer Funktionszulage für Vizepräsidien.
- *Erhöhung Pauschalspesen*: Für einzelne Mitglieder des Gemeinderats reicht die Spesenpauschale von CHF 1'500.00 nicht aus, um die durch das Amt entstehenden Auslagen abzudecken. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Spesenpauschale(n) anzupassen.
 - Der Gemeinderat verzichtet auf eine Erhöhung der Spesenpauschale.
- *Erhöhung Sitzungsgeld*: Das Sitzungsgeld ist vor allem für die Funktion und die Verantwortung eines Gemeinderats mit CHF 50.00/Stunde eher tief angesetzt. Im Sinn von Anerkennung und Wertschätzung wird eine Erhöhung des Sitzungsgeld zur Diskussion gestellt. Bei einer Erhöhung wäre u.U. auch zu bestimmen, ob der neue Ansatz für sämtliche Behörden und Anspruchsgruppen (Verwaltungsmitarbeitende, Wahlbüro-Mitglieder etc.) gelten soll oder ob neu unterschiedliche Ansätze festgelegt werden sollen.
 - Der Gemeinderat konnte sich in diesem Bereich eine Anpassung vorstellen und vertagte eine vertiefte Diskussion und einen definitiven Entscheid hierzu auf die heutige Sitzung.
- *Überarbeitung der Definition für das Ausrichten von Sitzungsgeldern*: In der Diskussion hat sich gezeigt, dass einige Unklarheiten wie auch teilweise unterschiedliche Anwendungen bestehen, wofür wann genau und in welchem Umfang Sitzungsgelder ausgerichtet werden oder nicht. Hier könnte mit textlichen Änderungen mehr Klarheit geschaffen werden, die sich finanziell nicht massiv auswirken werden.
 - Der Gemeinderat wünscht, dass die Definition für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern überprüft und wo nötig überarbeitet wird.

Konkrete Anpassungen

Höhe Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld von CHF 50.00 pro Stunde wurde auf den Beginn der Einheitsgemeinde im Sommer 2014 festgelegt. Vor 2014 kamen abgestufte Ansätze (2 Stunden, Halbtaggeld, Taggeld) zur Anwendung. In den vergangenen bald 12 Jahren wurden die Stundenansätze also nicht mehr angepasst und werden aktuell nicht mehr als adäquat betrachtet. Eine Anpassung erscheint angebracht und gerechtfertigt.

In Bezug auf die neue Höhe des Sitzungsgelds stellt sich die Frage, ob zukünftig ein weniger hoher Betrag (z.B. auf CHF 60.00/Std.) festgesetzt werden soll, der dann in einigen Jahren wieder überprüft und ggf. erneut angepasst werden kann, oder ob eine grössere Erhöhung (z.B. auf CHF 70.00/Std.) zielgerichteter ist, die dann wiederum eine längere Zeit Bestand haben soll. Der Gemeinderat entscheidet sich hier für eine moderate Erhöhung auf CHF 60.00 pro Stunde. Sodann soll auch der neue Ansatz zukünftig wieder für sämtliche Anspruchsgruppen Gültigkeit haben. Eine Abstufung drängt sich nicht auf.

Anpassung der Definition für das Ausrichten von Entschädigungen bzw. von Sitzungsgeldern

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass immer wieder Fragen entstehen, für welche Einsätze von Behörden-Mitgliedern ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird und für welche Einsätze nicht. Mit einer textlichen Bereinigung bzw. Ergänzung im Anhang der Entschädigungs-Verordnung soll Klarheit geschaffen werden.

Konkret werden folgende Anpassungen an der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon vorgenommen:

Anhang Ziffer 4.1 - Pauschalentschädigungen und Funktionszulagen

(...)

Diese Entschädigungen werden für folgende Aufwände ausgerichtet, *die somit nicht zum Bezug von Sitzungsgeldern berechtigt sind:*

1. Vor- und Nachbereitung von Sitzungen (Aktenstudium), *Klausuren etc.* aller Behörden
- ~~2. Vor- und Nachbereitung von Klausuren, Strategiesitzungen~~
3. Repräsentationsaufwand ohne Verpflichtungen (*sofern nicht offiziell delegierte Person der Behörde*) (~~Anwesenheit ohne Ansprache usw.~~)
4. Mail, Telefon, persönliche Kontakte mit der Bevölkerung/Eltern (~~inkl. Jubilaren-Besuche~~)
5. Informationsaustausch zwischen den Ressorts und mit anderen Behörden (*sofern keine Sitzung*)
6. *Sitzungen mit der eigenen Abteilung*
7. *Apéros, gemeinsame Essen und Ähnliches*
8. Schulbesuche der Schulpflegemitglieder (gemäss § 42 VSG)
9. ~~Kontakte Netzwerk-Anlässe mit anderen Gemeinden~~ (*sofern keine Sitzung*)
- ~~10. Kontakte mit kantonalen oder eidgenössischen Behörden/Gremien (sofern keine Sitzung)~~
11. Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- ~~12. Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen~~
- ~~13. Verwaltungsinterne Besprechungen, z.B. mit den Mitarbeitenden der Verwaltung~~
14. Weitere Aufgaben, die nicht unter Ziffer 2 aufgelistet sind.

Anhang 4.2 - Entschädigungen für Zusatzaufgaben / Sitzungsgeld

Für Zusatzaufgaben wird ein Sitzungsgeld von CHF ~~70.00~~ *50* pro Stunde ausgerichtet.

Als Zusatzaufgaben gelten (abschliessende Aufzählung)

1. Teilnahme an ~~regulären~~ *offiziellen* Sitzungen des jeweiligen Organs (Behörde, Kommission, Arbeitsgruppe usw.)
2. Teilnahme an Projektsitzungen im Auftrag von Behörden (Kommission, Ausschuss, Arbeitsgruppe o.ä.) ~~im Rahmen des vorgesehenen Budgets~~
- ~~3. Teilnahme des zuständigen Schulpflege-Verantwortlichen an MAB gemäss § 42 VSG~~
4. Augenscheine, Begehungen, *Sitzungen mit externen Personen*
5. Teilnahme an Sitzungen *von Institutionen* ~~ausserhalb der Gemeinde~~ (Zweckverband, Vereinstätigkeit von Amts wegen etc.), sofern das betreffende Organ keine eigenen Entschädigungen ausbezahlt. (s.Art. 11)
6. *Teilnahme an Anlässen als offizielle Delegation des Gemeinderats (ohne persönlichen Bezug)*
7. *Teilnahme an Orientierungsveranstaltungen*
8. *Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Interesse der Gemeinde*

9. Ansprachen an Anlässen gemäss Anhang 4.1 werden pauschal mit 1 Stunde entschädigt

Es wird der effektive Aufwand für jede angebrochene Stunde (ab 15 Minuten; *aufgerundet auf die nächste ganze Stunde*) entschädigt (ohne Vor- und Nachbereitung). Für Reisezeiten zu/von einem Anlass wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Pro Tag können maximal 8 Stunden verrechnet werden (CHF 480.00 ~~400~~ = Taggeld). Die tatsächlich geleisteten Aufwände werden jährlich, jeweils im Dezember, zuhanden der Verwaltung zurückgemeldet. Die Auszahlung erfolgt jeweils Ende Jahr.

Im *Übrigen* ~~übrigen~~ richtet sich die Auszahlung von Spesen nach Art. 10.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen für die textlichen Anpassungen im Anhang der Verordnung sind schwer zu beziffern, dürften sich aber im marginalen Bereich bewegen. Für die Erhöhung des Ansatzes für die Sitzungsgelder soll die nachfolgende schätzungsweise Hochrechnung etwas Einblick schaffen.

Im Jahr 2024 wurden im Durchschnitt pro Mitglied des Gemeinderats Sitzungsgelder in der Höhe von rund CHF 9'100.00 ausgerichtet; bei sieben Gemeinderats-Mitgliedern ergibt dies einen Totalbetrag von knapp CHF 64'000.00. Die Erhöhung des Stundenansatzes von CHF 50.00 auf CHF 60.00 entspricht einer höheren Auszahlung von insgesamt rund CHF 12'800.00 oder CHF 1'800.00 pro Gemeinderats-Mitglied. Dies würde neu einer durchschnittlichen Auszahlung an Sitzungsgeldern von rund CHF 11'000.00 pro Person entsprechen. Im Vergleich zur obigen Aufstellung über die Entschädigungen in den Nachbargemeinden liegen auch die neuen Gesamt-Entschädigungen mit dem höheren Stundenansatz unter denjenigen der Nachbargemeinden.

Hinzu kommen die Erhöhungen bei den Mitgliedern von Schulpflege, Sozialbehörde und RPK, welche insgesamt etwas niedriger ausfallen werden. Deren Mitglieder absolvieren zwar zusammen etwas mehr Sitzungen wie der Gemeinderat, die Repräsentationsaufgaben und anderen Verpflichtungen liegen aber deutlich tiefer.

Für die betroffenen Kader-Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ist mit einer Erhöhung von rund CHF 3'000.00 zu rechnen. Für die Mitglieder des Wahlbüros betragen die Mehrkosten in ordentlichen Jahren ebenfalls rund CHF 3'000.00. In Jahren mit aufwändigen kommunalen, kantonalen oder nationalen Wahlen werden diese höher ausfallen.

So ergibt sich die folgende Zusammenstellung:

<i>Anspruchsgruppe</i>	<i>Zunahme Ausgaben</i>
Mitglieder Gemeinderat	CHF 13'000.00
Mitglieder Schulpflege, Sozialbehörde, RPK	CHF 12'000.00
Verwaltungsmitarbeitende	CHF 3'000.00
Mitglieder Wahlbüro	<u>CHF 3'000.00</u>
<i>Total Erhöhung Sitzungsgelder</i>	<i>CHF 31'000.00</i>

Umsetzung

Die Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigungen liegt in der Kompetenz der Zumiker Stimmberechtigten. Die entsprechende Teilrevision ist somit der nächsten Gemeindeversammlung vom 29. November 2025 vorzulegen. Die Anpassungen sollen auf den Beginn der neuen Legislatur 2026 bis 2030, also per 1. Juli 2026, in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Den Anpassungen im Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen wird entsprechend den Erwägungen, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, zugestimmt.
2. Der Gemeindeversammlung vom 29. November 2025 wird folgender Antrag unterbreitet:

"1. Der Teilrevision der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde Zumikon wird zugestimmt.

2. Die revidierten Bestimmungen werden auf den Beginn der neuen Legislatur 2026 bis 2030, also per 1. Juli 2026, in Kraft gesetzt."
3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Vorlage zuzustimmen.
4. Als Referent für das Geschäft wird der Vizepräsident bestimmt.
5. Das Ressort Präsidiales wird damit beauftragt, den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Abnahme vorzulegen.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, das vorliegende Geschäft im Sinn von § 59 des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - 7.1 Rechnungsprüfungskommission (sämtliche Mitglieder, elektronisch),
 - 7.2 Schulpflege, zh. Sekretariat,
 - 7.3 Sozialbehörde, zh. Sekretariat,
 - 7.4 Gemeindepräsident Stefan Bühler,
 - 7.5 Vizepräsident Marc Bohnenblust,
 - 7.6 Vorsteher Finanzen André Hartmann,
 - 7.7 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,

- 7.8 Leiterin Finanzen Myha Real,
- 7.9 Bereichsleiterin Sekretariat Gemeinderat Jill Meili.

Gemeinderat Zumikon



Marc Bohnenblust
Vizepräsident



Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Versand: 5. September 2025